

BERICHTIGUNGSENTSCHEID

Der Entscheid Nr. 220.929 vom 10. Oktober 2012 berichtigt
den Entscheid Nr. 219.725 vom 12. Juni 2012.

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 219.725 vom 12. Juni 2012

A. 196.529/Vbis-41

In der Rechtssache : 1. **SCHMETZ** Léon,
2. **SCHMETZ** Didier,
die beide ihr Domizil
bei Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76
4780 Sankt Vith, erwählt haben,

gegen :

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei Herrn Francis HAUMONT und
Frau Julia MESS, Rechtsanwälte,
chemin du Stocquoy 1
1300 Wavre.

Beitretende Partei :

die FLUXYS Aktiengesellschaft,
Wahldomizil bei den Herren Patrick PEETERS und
François TULKENS, Rechtsanwälte,
chaussée de la Hulpe 120
1000 Brüssel.

DER STAATSRAT, KAMMER Vbis

Aufgrund der am 21. Mai 2010 eingereichten Antragschrift, mit der Léon und Didier SCHMETZ die Nichtigerklärung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Februar 2010 zur endgültigen Verabschiedung der Revision der Sektorenpläne Verviers-Eupen, Lüttich und Huy-Waremme über die Eintragung eines Reserveumkreises für Leitungen zwecks der Verlegung neuer Flüssigerdgasleitungen nach der RTR-Trasse Raeren (Eynatten) - Oupeye (Haccourt) - Opwijk - Zeebrugge auf dem Gebiet der Gemeinden Raeren, Lontzen, Welkenraedt, Plombières, Dalhem, Visé, Oupeye, Juprelle, Bassenge und Waremme beantragen;

Aufgrund der am 28. Juni 2010 eingereichten Antragschrift, mit der die FLUXYS Aktiengesellschaft (AG) darum bittet, als beitretende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund des Beschlusses vom 26. Juli 2010, der diesen Beitritt genehmigt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Repliksschriftsätze;

Aufgrund des Beitrittsschriftsatzes;

Aufgrund des von Frau VOGEL, erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Notifizierung des Berichts an die Parteien und der letzten Schriftsätze der beklagten und der beitretenden Partei;

Aufgrund des an die Parteien notifizierten Beschlusses vom 12. September 2011, der die Sache auf die Sitzung vom 25. Oktober 2011 um 14.30 Uhr anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn M. HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt, der für die Kläger erscheint, von Frau Julia MESS, Rechtsanwältin, die für die beklagte Partei erscheint, und von Frau Aline ETIENNE, Rechtsanwältin, loco die Herren Patrick PEETERS und François TULKENS, Rechtsanwälte, die für die beitretende Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Frau VOGEL, erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die zur Untersuchung der Klage nützlichen Tatsachen folgendermaßen zusammengefasst werden können :

1. Die FLUXYS AG ist im Bereich des Transports, des Transits und der Lagerung von Erdgas tätig. Im Jahre 1998 hat sie eine Gasleitung RTR ("Réseau de Transport-Renforcement") -1, die Eynatten mit Zeebrugge verbindet, in Betrieb genommen. Diese Leitung gehört zu dem internationalen Leitungsnetz für den Transport von Gas, das den Transport von Erdgas zwischen Russland und dem Vereinigten Königreich ermöglicht. Die besagte Leitung ist nicht in dem betroffenen Sektorenplan eingetragen.

2. Im März 2006 beantragt die Fluxys AG eine Revision der Sektorenpläne von Verviers-Eupen, Lüttich und Huy-Waremme zwecks Verlegung einer zusätzlichen Gasleitung (RTR-2 genannt) entlang der bestehenden RTR-1 Trasse. Mit dieser zusätzlichen Gasleitung soll die Transportkapazität von Erdgas entsprechend der in der europäischen Richtlinie vom 26. April 2004 festgelegten Ziele verstärkt werden. Die Länge der geplanten Leitung beträgt 41 Kilometer auf dem Gebiet der Wallonischen Region.

Um den zukünftigen Energiebedürfnissen vorzubeugen, beschließt die Wallonische Region, bereits jetzt die Möglichkeit vorzusehen, einen Reserveumkreis und eine eventuelle dritte Leitung (RTR-3 genannt) entlang derselben Trasse in den Sektorenplan einzutragen.

3. Auf Ersuchen der FLUXYS AG beschließt die Wallonische Regierung mit einem Erlass vom 15. März 2007, dass die Sektorenpläne Verviers-Eupen, Lüttich und Huy-Waremme einer Revision zu unterziehen sind, und verabschiedet den Vorentwurf zur Revision der Sektorenpläne Verviers-Eupen, Lüttich und Huy-Waremme zwecks der Eintragung eines Reserveumkreises für Leitungen und eines Schutzzumkreises zwecks der Verlegung neuer Flüssigerdgasleitungen nach der RTR-Trasse Raeren (Eynatten) - Oupeye (Haccourt) - Opwijk - Zeebrugge auf dem Gebiet der Gemeinden Raeren, Lontzen, Welkenraedt, Plombières, Dalhem, Visé, Oupeye, Juprelle, Bassenge und Waremme. Dieser Erlass wird in dem Belgischen Staatsblatt vom 18. Mai 2007 veröffentlicht. Er enthält u.a. folgende Erläuterungen :

" [...]

In Erwägung des Vorhandenseins der im Jahre 1998 in Betrieb genommenen Ost-Nord-West-Erdgasleitung RTR-1 Eynatten-Zeebrugge;

In der Erwägung, dass die Trasse dieser Leitung in Betracht gezogen wurde, um die Umweltbelästigungen und Verlege- und Betriebsschwierigkeiten höchstmöglich zu reduzieren;

In der Erwägung, dass in dem von der Wallonischen Regierung am 27. Mai 1999 verabschiedeten Entwicklungsplan des regionalen Raums bestimmt wurde, dass neue Gasleitungen so nahe wie möglich an vorhandenen Infrastrukturen

anzulegen sind und dass diese Gruppierung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und Sicherheitsnormen zu erfolgen hat;

In der Erwägung, dass der Standort einer neuen Leitung entlang einer bestehenden Trasse grundsätzlich den besten Standort vom raumordnerischen Standpunkt aus darstellt, um die Belastungen auf den Standort der anderen Funktionen des Gebiets höchstmöglich zu reduzieren;

In der Erwägung, dass ein Standort, der parallel zu dem ersten läuft, ebenfalls die geeignetste Lösung für den Betreiber ist, insbesondere um die Überwachung zu erleichtern;

[...]

In der Erwägung, dass aufgrund der Weiterentwicklung des Gasmarkts die Notwendigkeit auf längere Frist (über 2020 hinaus) nicht auszuschließen ist, eine dritte Leitung entlang der RTR-1 und des RTR-2 Projekts installieren zu müssen;

In der Erwägung, dass sich auf dem größten Teil der Trasse die zweite Leitung in etwa 8 Meter Entfernung von einer Seite der RTR-1 befinden sollte, und dass sich die eventuelle dritte Leitung entweder auf der anderen Seite in etwa 8 Meter Entfernung von der RTR-1 oder auf derselben Seite in etwa 17 Meter Entfernung von der RTR-1 befinden sollte;

In der Erwägung, dass es außerdem notwendig ist, eine Breite von mindestens 5 Metern beidseitig der Projekte für die Trasse vorzusehen, um deren Installierung zu ermöglichen;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, einen Reserveumkreis von 25 Metern beidseitig der RTR-1-Leitungsachse einzutragen, um die RTR-2 Leitung und eventuelle andere Leitungen installieren zu können;

In der Erwägung, dass die Plan-Umweltverträglichkeitsprüfung insbesondere zum Gegenstand hat, die genaue Trasse der RTR-2 und der eventuellen RTR-3 zu studieren, insbesondere auf der Grundlage technischer Elemente, die Fluxys zu übermitteln hat;

[...]".

4. Mit einem Erlass vom 12. Juli 2007 beschließt die Wallonische Regierung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung über den Vorentwurf zur Revision der Sektorenpläne Verviers-Eupen, Lüttich und Huy-Waremme zwecks der Eintragung eines Reserveumkreises für Leitungen und eines Schutzzumkreises zwecks der Verlegung neuer Flüssigerdgasleitungen nach der RTR-Trasse Raeren (Eynatten) - Oupeye (Haccourt) - Opwijk - Zeebrugge auf dem Gebiet der Gemeinden Raeren, Lontzen, Welkenraedt, Plombières, Dahlem, Visé, Oupeye, Juprelle, Bassenge und Waremme durchführen zu lassen.

Der Erlass wird in dem Belgischen Staatsblatt vom 17. September 2007 veröffentlicht.

5. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung über den Vorentwurf zur Revision der Sektorenpläne wird im Oktober 2008 durchgeführt.

6. Der erste Kläger ist, zusammen mit seiner Ehefrau, Eigentümer eines Bauernhofes (landwirtschaftlichen Anwesens) in Lontzen, Neutralstraße. Sein Sohn, der zweite Kläger, ist Landwirt und betreibt den Bauernhof.

Nordwestlich des Anliegens der Kläger, an einem als "Wind" bezeichneten Ort, befindet sich ein anderer Hof, der Eigentum von Roger FRANSSEN ist. Die bestehende RTR-1 Leitung verläuft nördlich des Hofes "Wind". Zu diesem Hof gehört eine Schweinezucht, die laut den Klägern, von einem Mieter von Roger FRANSSEN betrieben wird.

Anlässlich der Informationssitzung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat Roger FRANSSEN geltend gemacht, dass die geplante RTR-3 Leitung, wenn sie parallel zu den RTR-1 und RTR-2 Leitungen gelegt wird, nur 5,60 Meter von den bestehenden Gebäuden seines Hofes entfernt verlaufen würde. Dies würde eine eventuelle Erweiterung des Schweinestalls beeinträchtigen. Er schlägt deshalb vor, an diesem Ort vom grundsätzlichen Parallelismus der Trassen abzuweichen.

Im Oktober 2008 wurde die Plan-Umweltverträglichkeitsprüfung hinterlegt. Der Verfasser, das Büro Aménagement SC, schlägt vor, die RTR-2 und eventuelle RTR-3 Leitungen im Prinzip parallel zur bestehenden RTR-1 Leitung zu legen, die RTR-2 Leitung 8 Meter südlich von der RTR-1 Leitung und die eventuelle RTR-3 Leitung 8 Meter südlich von der RTR-2 Leitung, unter Vorbehalt von lokalen Varianten.

Auf der Höhe des Hofes "Wind" schlägt der Verfasser der Umweltverträglichkeitsprüfung folgende Verlegungsvariante vor :

" Durchquerung in der Nähe des Hofes Wind, dem Besitz von Herrn und Frau Franssen, im Wind in Lontzen

Die Leitung RTR-1 läuft zwischen den Wohnhäusern an einem Weg mit dem Namen Wind entlang. Der Vorentwurf sieht vor, dass die RTR-2 und RTR-3 im Süden der RTR-1 verlegt werden [sollen].

In diesem Fall verläuft die RTR-3 Leitung 5,60 m von einem Schweinestall, der zum Wind-Hof gehört, vorbei. Der Schweinestall befindet sich also außerhalb des Reserveumkreises. Allerdings wird eine Erweiterung des Stalls durch eine eventuelle Leitung eingeschränkt. Diese Situation könnte der Fortführung der Landwirtschaft schaden.

Die RTR-2 Leitung verläuft 13,60 m vom Schweinestall entfernt (der Reserveumkreis 8,60 m davon), was eine Erweiterung des Schweinestalls ermöglicht.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die RTR-3 8 m nördlich der RTR-1 auf Höhe des Wind-Hofes zu verlegen".

7. Mit einem Erlass vom 12. Dezember 2008 nimmt die Wallonische Regierung den Entwurf zur Revision der Sektorenpläne an. Dieser Erlass wird auszugsweise in dem Belgischen Staatsblatt vom 18. Februar 2009 veröffentlicht.

Dieser Erlass optiert für eine Verlegung der RTR-2 Leitung und der etwaigen RTR-3 Leitung südlich des Hofes "Wind" und enthält dazu folgende Begründung :

" [...]

In der Erwägung, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung betreffend den Plan die allgemeine Lokalisierung des Projekts der Leitung RTR-2 und der etwaigen Leitung RTR-3 parallel zu der Leitung RTR-1 bestätigt, insbesondere um die Landentnahme auf dem Gebiet zu verringern, das Risiko-Management aufzubessern und die Auswirkungen auf die Umwelt auf die bereits durch den Bau der Leitung RTR-1 betroffenen empfindlichen Umkreise zu begrenzen; dass dieser Parallelismus die Einhaltung der obligatorischen Übergangsstellen vom technischen Standpunkt aus erleichtert und die Verwendung der bestehenden technischen Anlagen ermöglicht;

In der Erwägung, dass der Bau der etwaigen dritten Leitung auf derselben Seite wie die zweite Leitung eine Einsparung in Sachen Landentnahme während der Einrichtungsphase darstellt;

In der Erwägung, dass die Erstellung der Trasse der beiden Leitungsprojekte im Allgemeinen im Süden der bestehenden Leitung vorgezogen wird, dies sowohl seitens der s.a. Fluxys aus technischen Gründen für den Anschluss an die bestehenden Stationen als auch seitens der «s.c.r.l. Aménagement» aus mit der Erhaltung der Natura-2000 Gebiete verbundenen Gründen;

In der Erwägung, dass zwei Vorschläge von lokalen Alternativen in Bezug auf die Trasse im Rahmen der Befragung der Öffentlichkeit, die vor der Erstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung stattgefunden hat, vorgelegt worden sind : die eine auf dem Gebiet von Lontzen, am Ort genannt «Wind» und die andere auf dem Gebiet von Raeren, am Ort genannt «Buchenbusch-Harbenden»;

In der Erwägung, dass die RTR-2 am Ort genannt «Wind» (Lontzen), gemäß einer Trasse südlich der RTR-1, 13,5 Meter von einem Schweinestall entfernt laufen würde und dass die RTR-3 4,5 Meter von diesem Gebäude entfernt laufen würde, was die Erweiterungsmöglichkeiten beeinträchtigen könnte und dem Weiterführen der landwirtschaftlichen Tätigkeit schaden könnte;

In der Erwägung, dass beide geplante Leitungen durch einen jungen Obstgarten aus hochstämmigen Arten laufen;

In der Erwägung, dass das Büro s.a. Vincotte-Environnement vorschlägt, die RTR-2 südlich der RTR-1 und im Norden des Bauernhofes Wind zu lassen, dies unter Berufung auf die allgemeine Regel in Sachen Zusammenlegung und Parallelismus der Infrastrukturen;

In der Erwägung, dass das Büro «s.c.r.l. Aménagement» aus denselben Gründen vorschlägt, die RTR-2 nördlich des Bauernhofes Wind zu lassen und die RTR-3 auf dieser Höhe 8 m nördlich von der RTR-1 entfernt zu führen.

In der Erwägung, dass es vom Standpunkt einer guten Praxis der Raumordnung her besser ist, die Gruppierung der RTR-2 und der RTR-3 zu erhalten;

In Erwägung des Vorhandenseins eines bebauten Grundstücks, auf dem ein Wohnhaus steht, 14 Meter nördlich der RTR-1 entfernt;

In der Erwägung, dass das Gesetz vom 12. April 1965 hinsichtlich des Transportes von gasförmigen Produkten durch Leitungen nicht erlaubt, dass der König die Gemeinnützigkeit der Installierung von Anlagen zum Transport von Gas auf und unter bebauten privaten Geländen erklären kann;

In der Erwägung, dass es angesichts des Vorhandenseins des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks nördlich der RTR-1, und um die Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Bauernhofes Wind nicht zu beeinträchtigen, besser ist, sich von der allgemeinen Regel in Sachen Gruppierung und Parallelismus zu entfernen, um einer Trasse der RTR-2 und der RTR-3 südlich des Bauernhofes Wind den Vorrang zu geben;

In der Erwägung, dass die s.a. Fluxys im September 2008 ein Projekt bezüglich einer Trasse südlich des Bauernhofs übermittelt hat; in der Erwägung, dass diese Trasse nicht geradlinig ist, damit die betroffenen Eigentümer dem Projekt zustimmen können;

[...]

In der Erwägung, dass der Reserveumkreis demnach eine Gesamtbreite von 54,5 Metern aufweisen und um ca. 12 Meter in Richtung der geplanten Leitungen verschoben werden muss;

In der Erwägung, dass es unter Berücksichtigung des Vorhergehenden im Fallbeispiel der Süd-Trasse der geplanten Leitungen unter Vorbehalt eines Zwischenabstands von 7 Metern zwischen der RTR-1 und der RTR-2 und von 8 Metern zwischen der RTR-2 und der RTR-3 Anlass gibt, einen Reserveumkreis, der auf 15,5 m im Norden und auf 39 m im Süden der Achse der bestehenden RTR-1 Leitung begrenzt ist, einzutragen;

In der Erwägung, dass es Anlass gibt, die Breite des Reserveumkreises in folgenden Fällen anzupassen :

[...]

- auf dem Gebiet von Lontzen, am Ort genannt Wind, Verdoppelung des Reserveumkreises : 15,5 Meter auf beiden Seiten der Achse der RTR-1 Leitung und im Westen, 46,5 Meter breiter Umkreis mit einem maximalen Zwischenabstand zwischen den beiden Reserveumkreisen von 150 Metern;

[...]".

Die Kläger in vorliegender Sache haben ebenfalls gegen diesen Erlass eine Nichtigkeitsklage eingereicht (A.192.267/Vbis-10). Der Entscheid Nr. 203.837 vom 10. Mai 2010 hat diesen Antrag für unzulässig erklärt.

8. Die öffentliche Untersuchung wird in der Gemeinde Lontzen zwischen dem 12. Mai 2009 und dem 25. Juni 2009 durchgeführt. Im Rahmen dieser Untersuchung reichen die Kläger eine Beschwerde ein, in der sie namentlich anführen, dass :

" [Es nicht zu erkennen ist,] wieso es jetzt urbanistisch besser wäre, zwei getrennte Leitungen anzulegen, weil es zukünftig eventuell zu einer dritten Leitung kommen könnte, die dann eventuell die hypothetische Ausdehnung der Schweinezucht behindern könnte; mit dieser Vorgehensweise wird bereits jetzt unnötiger Schaden und Aufwand verursacht und dies nur um hypothetischen zukünftigen Schaden, der gegebenenfalls auch noch zu vermeiden wäre, zu vermeiden".

Am 25. Juni 2009 wurde in der Gemeinde Lontzen eine Konzertierungsversammlung organisiert.

9. Der Gemeinderat von Lontzen gibt am 3. August 2009 ein bedingt günstiges Gutachten ab, das die folgende Begründung enthält :

" [...]

f) zum Verlauf der Trasse möchte der Gemeinderat sich augenblicklich noch nicht festlegen, der Verlauf der Trasse sollte sich jedoch so gestalten, dass bei einem eventuellen Verlegen einer dritten Kanalisation noch ausreichend Abstand zu den Häusern besteht, um eventuelle Erweiterungen der Häuser, Höfe in Verbindung mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit noch zu ermöglichen, dies im Sinne der Erhaltung der Lebensqualität, wobei hier auch eine Abänderung der Trasse, eine Verlegung südlich oder nördlich, in Betracht gezogen werden kann (u.a. auf Höhe von Gut Wind);

[...]".

10. Am 3. Dezember 2009 gibt der Regionalausschuss für Raumordnung (nachstehend : der CRAT) ein günstiges Gutachten über das Vorhaben ab. Dieses Gutachten enthält unter anderem folgende Begründung :

" [...] Betreffend die Trasse des Reserveumkreises am Ort genannt «Wind» in Lontzen :

Der CRAT stellt fest, dass die vorgeschlagene Trasse (südlich der bestehenden Leitung) die Erweiterungsmöglichkeiten eines am Ort genannt «Wind» in Lontzen gelegenen Schweinestalls beeinträchtigen würde. Sie könnte ebenfalls die Weiterführung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten beeinträchtigen und würde ebenfalls einen jungen Hochstammobstgarten durchqueren. Die RTR2 würde nämlich in einer Entfernung von 13,5 m und die RTR3 in einer Entfernung von 4,5 m zu landwirtschaftlichen Gebäuden liegen.

Um diese Auswirkungen zu vermeiden, zieht der CRAT die alternative Trasse vor, die den Reserveumkreis für die künftigen Leitungen südlich des landwirtschaftlichen Betriebs vorsieht".

11. Der Wallonische Umweltrat für eine nachhaltige Entwicklung (nachstehend : der CWEDD) gibt am 7. Dezember 2009 ein günstiges Gutachten über den Antrag ab, mit Ausnahme der Abgrenzungsvariante am Ort genannt "Wind", zu der er sich nicht ausspricht und vier Vorbehalte formuliert.

12. Die operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt (nachstehend : die D.G.A.R.N.E.) gibt am 11. Dezember 2009 ein bedingt günstiges Gutachten ab. Die Generaldirektion, Außendienst von Malmedy, geht dabei davon aus, dass die RTR-3 Leitung nördlich der RTR-1 Leitung gemäß den Empfehlungen der Plan-Umweltverträglichkeitsprüfung verlegt werden wird.

13. Am 4. Februar 2010 verabschiedet die Wallonische Regierung den angefochtenen Erlass. Dieser enthält unter anderem folgende Begründung :

" [...]

In der Erwägung, dass bestimmte Beschwerdeführer gegen die in dem der öffentlichen Untersuchung unterworfenen Entwurf zur Abänderung des Sektorenplans getroffene Wahl für den Ort genannt «Wind» protestieren, die darin besteht, eine Trasse der geplanten Leitungen zu wählen, die sich bedeutend von der bestehenden Leitung entfernt, und zwar klagen sie aus folgenden Gründen : das Verlegen einer dritten Leitung ist zur Zeit fragwürdig und es ist möglich, dass die Schweinezucht nicht mehr besteht, wenn es in Betracht gezogen wird, was das Problem aus der Welt schaffen würde, dass es außerdem nicht erwiesen ist, dass es in städtebaulicher Hinsicht angemessener wäre, die Trasse der beiden Leitungen RTR-1 und RTR-2 zu trennen, und dass der Parallelismus der Trassen im Gegenteil erlauben würde, die Auswirkungen auf die Natur zu beschränken;

In der Erwägung, dass Andere die im Entwurf gewählte Möglichkeit unterstützten, weil einerseits die Trasse in diesem Fall kürzer und gerader ist und daher weniger Agrargelände berührt, und weil sie es andererseits vermeidet, in der Nähe von Wohn- und Agrargebäuden zu führen, wie es bei der bestehenden Leitung der Fall ist;

In der Erwägung, dass sich die Gemeinde Lontzen über die genaue Trasse nicht aussprechen möchte; dass sie dafür eintritt, dass im Falle der Verlegung einer dritten Leitung der Abstand zu den Wohngebieten ausreicht, um ggf. den Ausbau von Häusern oder Bauernhöfen zu ermöglichen, und sie eine Verschiebung der Trasse in Richtung Norden oder Süden in Betracht ziehen kann;

In der Erwägung, dass der Regionalausschuss für Raumordnung die Trasse des Reserveumkreises, die durch den der öffentlichen Untersuchung unterworfenen Entwurf zur Abänderung des Sektorenplans eingetragen wird, bevorzugt, und erachtet, dass die Trasse parallel zur bestehenden Leitung die Erweiterungsmöglichkeiten des Schweinestalls beeinträchtigen würde, der Weiterführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit schaden könnte und durch einen jungen Hochstammobstgarten laufen würde;

In der Erwägung, dass der CWEDD erachtet, dass er über die Frage nicht befinden kann;

In der Erwägung, dass die Regierung die Meinung und die Argumentation des Regionalausschusses für Raumordnung teilt;

In der Erwägung, dass sie außerdem der Ansicht ist, dass es zur guten Praxis gehört, dass ein Beschluss in Sachen Raumordnung die Situationen berücksichtigt, die langfristig die lästigsten Konsequenzen haben können, was nach sich zieht, dass das etwaige Verlegen einer dritten Leitung in der Zukunft zu berücksichtigen ist, was in der Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Genehmigung nicht gemacht wird, und dass man vermeidet, auf das zukünftige

Verschwinden des Schweinestalls zu setzen; dass es nicht realistisch ist, das Führen von zwei neuen Leitungen parallel zu der bestehenden Leitung zu berücksichtigen, was auch immer die dazu gewählte Konfiguration ist (RTR-2 im Süden der RTR-1 auf jeden Fall; RTR-3 entweder im Norden der RTR-1 in einer Axialentfernung von 4,65 Metern von der bebauten und eingezäunten Parzelle, die im Norden der RTR-1 in einer Axialentfernung von 13,75 Metern von dieser liegt, was der durch die im Rahmen des Verfahrens zur Revision der Sektorenpläne durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung ausgewählten Möglichkeit entspricht, oder aber im Süden der RTR-2 in einer Axialentfernung von 4,5 Metern von dem Schweinestall); dass diese Lösung eine unvermeidliche Ausdehnung in das Reservegebiet (im Sinne des Königlichen Erlasses vom 24. Januar 1991 zur Bestimmung der bei der Einrichtung und der Betreibung der Gasversorgungsanlagen durch Rohrleitungen zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen) entweder auf die bebaute und eingezäunte Parzelle, die nördlich der bestehenden Leitung gelegen ist, oder auf den südlich von dieser gelegenen Schweinestall zur Folge hätte;

In der Erwägung, dass das Führen der einzigen Leitung RTR-2 parallel zu der im Süden von ihr bestehenden Leitung, in einer Axialentfernung von 13,6 Metern in diesem Fall, unter allen Umständen keine Antwort auf den während der öffentlichen Untersuchung formulierten Einspruch darstellt, nach dem die im Entwurf zur Revision des Sektorenplans gewählte Trasse die geradere und kürzere ist, und daher weniger Agrarland opfert, und einen jungen Hochstammobstgarten beeinträchtigen würde; dass diese Option das Problem der Trasse der RTR-3 überhaupt nicht lösen würde;

In der Erwägung infolgedessen, dass es besser ist, von der allgemeinen Regel, die darin besteht, die Leitungen gruppiert und parallel zu führen, abzuweichen, um eine Trasse der RTR-2 und der RTR-3 südlich des Bauernhofs "Wind" vorzuziehen; dass die betroffenen Gelände in einem Agrargebiet liegen, und dass im vorliegenden Fall das Vorhandensein von Leitungen überhaupt nicht im Widerspruch zu der geplanten Zweckbestimmung dieser Gelände steht, da es keine Beschränkung für normale landwirtschaftliche Tätigkeiten über den Leitungen besteht; dass die gewählte Trasse übrigens nicht gerade ist, um den Wünschen der betroffenen Eigentümer am Besten entgegenzukommen;

In der Erwägung, dass die Trasse der RTR-2, einschliesslich des Teils der Trasse südlich des Bauernhofs Wind, der in der vorliegenden Revision des Sektorenplans gewählt wird, Gegenstand einer Umweltbewertung im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Genehmigung gewesen ist; dass diese Umweltbewertung geschlussfolgert hat, dass im Vergleich mit der südlich der RTR-1 vorgeschlagenen Trasse, die südlich des Bauernhofs Wind gewählte Trasse keinen wesentlichen Unterschied in umweltbezogener Hinsicht aufweist; dass die Regierung also über die notwendigen Elemente für ihre Entscheidung verfügt;

[...]

Hinsichtlich der genauen Abgrenzung und Konfiguration des Reserveumkreises

In der Erwägung, dass es wie oben erwähnt Anlass besteht, die neuen Leitungen grundsätzlich südlich der bereits bestehenden Leitung vorbehaltlich eines Abstands von 7 m zwischen der RTR-1 und der RTR-2 und von 8 m zwischen der RTR-2 und der RTR-3 zu verlegen, und zu diesem Zweck einen Reserveumkreis mit einer prinzipiellen Breite von 54,6 m, d. h. 15,5 m nördlich und 39,1 m südlich der Achse der bestehenden RTR-1 Leitung einzutragen;

In der Erwägung, dass es Anlass besteht, diese grundsätzliche Konfiguration und/oder diese grundsätzliche Breite des Reserveumkreises in den folgenden Fällen anzupassen :

[...]

- auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen, am Ort genannt «Wind», wird der Reserveumkreis verdoppelt : 15,5 m beidseitig der Achse der Leitung RTR-1 und im Süden, Reserveumkreis von 46,5 m Breite mit einer höchsten Entfernung zwischen den beiden Reserveumkreisen von ca. 150 m; [...]"

Der angefochtene Rechtsakt und seine Anlagen (die Umwelterklärung und das Gutachten des CRAT) werden im Belgischen Staatsblatt vom 15. März 2010 veröffentlicht. Die Karten bezüglich dieser Revision werden im Belgischen Staatsblatt vom 31. März 2010 veröffentlicht;

In der Erwägung, dass die FLUXYS AG mit einer am 28. Juni 2010 eingereichten Klage beantragt, dem Verfahren beitreten zu können; dass dieser Klage stattzugeben ist;

In der Erwägung, dass die beitretende Partei behauptet, die Nichtigkeitsklage sei unzulässig ratione temporis, weil sie ihrer Meinung nach mehr als sechzig Tage nach der Veröffentlichung des angefochtenen Rechtsakts im Belgischen Staatsblatt eingereicht worden sei;

In der Erwägung, dass Artikel 44 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE) Folgendes bestimmt :

" Art. 44. Innerhalb von zwölf Monaten nach der Genehmigung des Planentwurfs verabschiedet die Regierung den Plan endgültig.

Falls die Entscheidung der Regierung von dem Gutachten des Regionalausschusses abweicht, so wird diese begründet.

[...]

Der Erlass der Regierung wird im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht, zusammen mit dem Gutachten des Regionalausschusses und der Umwelterklärung.

[...]

Innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt werden jeder der Gemeinden, die von dem Plan gedeckt werden, Ausfertigungen des Planes und der Umwelterklärung übermittelt; diese unterrichten die Öffentlichkeit durch Anschlag darüber, dass der Plan und die Umwelterklärung in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können.

[...]";

In der Erwägung, dass die Frist für die Einreichung einer Nichtigkeitsklage erst ab dem Moment läuft, an dem alle Formalitäten zur Veröffentlichung der Revision eines Sektorenplans erfüllt sind;

In der Erwägung, dass der angefochtene Rechtsakt im vorliegenden Fall am 29. März 2010 in der Gemeinde Lontzen durch Anschlag veröffentlicht wurde; dass die zu der Revision des Sektorenplans gehörenden Karten am 31. März 2010 veröffentlicht wurden; dass die am 21. Mai 2010 beim Staatsrat eingereichte Nichtigkeitsklage fristgerecht eingereicht wurde; dass die Unzulässigkeitseinrede abzuweisen ist;

In der Erwägung, dass das Klageinteresse der Kläger auf die von der Revision des Sektorenplans betroffenen Parzellen beschränkt ist, die sich in den Grenzen ihres Eigentums oder der von ihnen gemieteten Parzellen befinden;

In der Erwägung, dass eine Teilannullierung eines Sektorenplans oder dessen Revision unter den Bedingungen möglich ist, dass einerseits die Nichtigerklärung ein städtebaulich innerhalb des Sektorenplans abgegrenztes Gebiet betrifft und dass andererseits die Teilannullierung den gesamten Sektorenplan nicht gefährdet;

In der Erwägung, dass das betreffende Gebiet in der vorliegenden Sache die Stelle in Lontzen ist, an der die Trasse der RTR-2 und RTR-3 Leitungen nicht parallel zu der bestehenden RTR-1 Trasse, sondern südlich des Orts genannt "Wind" verläuft; dass diese Stelle abgegrenzt ist und sich in unmittelbarer Nähe des Anwesens der Kläger befindet; dass der Teil der strittigen Leitung etwa hundert Meter lang ist, wogegen die Gesamtlänge der Trasse 41 Kilometer auf dem Gebiet der Wallonischen Region beträgt; dass der Verlauf der Leitung auf der restlichen Länge der Trasse durch eine Teilannullierung des Revisionserlasses nicht beeinträchtigt wird;

In der Erwägung, dass aus dem Vorgehenden zu schließen ist, dass die Nichtigkeitsklage nur insofern zulässig ist, als der angefochtene Erlass "auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen, am Ort genannt «Wind», wird (den) Reserveumkreis verdoppelt : 15,5 m beidseitig der Achse der Leitungen RTR-1 und im Süden, Reserveumkreis von 46,5 m Breite mit einer höchsten Entfernung zwischen den beiden Reserveumkreisen von ca. 150 m";

In der Erwägung, dass die Kläger in einem zweiten Klagegrund anführen, dass die Begründungspflicht, der Grundsatz der guten Verwaltung und die Artikel 42 bis 44 und 46 des WGRSEE verletzt worden seien; dass sie der beklagten Partei vorwerfen, dass sie im angefochtenen Erlass nicht nachvollziehbar begründet habe, warum die strittige Streckenführung beibehalten werden solle; dass sie ferner geltend machen, dass im besagten Erlass angegeben werde, dass im Falle einer Verlegung der RTR-2 und (gegebenenfalls) der RTR-3 Leitungen parallel zur

bestehenden RTR-1 Leitung, südlich von dieser und nördlich des Anwesens von Roger FRANSSSEN, die RTR-2 Leitung 13,5 Meter und die RTR-3 Leitung 4,5 Meter von dessen Schweinestall verlaufen würden, und dass die beschlossene Variante südlich des Anwesens von Roger FRANSSSEN eine solche Nähe vermeiden werde, was auch im Sinne einer guten Raumordnung sei; dass sie behaupten, diese Begründung sei nicht angemessen; dass sie nämlich der Meinung sind, dass es alles andere als sicher sei, dass es jemals zu einer dritten Leitung kommen werde, wie aus einem Schreiben der FLUXYS AG vom 8. September 2009 ersichtlich sei; dass sie auch vorhalten, dass zum Zeitpunkt, an dem die Frage der dritten Leitung sich stellen werde, es durchaus sein könne, dass die Schweinezucht schon nicht mehr bestehe und sich die Frage somit überhaupt nicht mehr stelle; dass es ihrer Meinung nach, wenn überhaupt nötig, über eine eventuelle Trennung zwischen dem Verlauf der RTR-1 und RTR-2 Leitungen auf der einen Seite und der RTR-3 Leitung auf der anderen Seite ebenfalls entschieden werden könne; dass sie auch der Ansicht sind, dass im vorliegenden Fall ihnen ein feststehender und aktueller Schaden verursacht werde, und dies um den vollkommen hypothetischen Schaden eines anderen Eigentümer zu vermeiden; dass sie vorhalten, dass die im angefochtenen Rechtsakt erwähnte Präsenz eines Wohnhauses in der Nähe zu diesen Leitungen nicht relevant sei, da weder faktisch noch rechtlich feststehe, dass dies einen Einfluss auf die endgültige Entscheidung gehabt habe; dass sie behaupten, es sei im Sinne des allgemeinen Prinzips des parallelen Verlaufs der RTR-1 und RTR-2 Leitungen, diese vor Ort derart verlaufen zu lassen, da dies mit weniger Schaden für die Natur verbunden sei; dass sie nicht begreifen, wieso es jetzt städtebaulich besser wäre, zwei getrennte Leitungen anzulegen, weil es zukünftig eventuell zu einer dritten Leitung kommen könne, die dann eventuell die hypothetische Ausdehnung der Schweinezucht behindern könnte;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei in ihrem Erwidierungsschriftsatz zuerst betont, dass Sektorenpläne die mögliche Nutzung verschiedener Gebiete bestimmen würden, und demnach "von Grund auf hypothetisch" seien; dass sie anschließend auf die ausführliche Begründung der gewählten Trasse, die sowohl in dem angefochtenen Rechtsakt wie auch in der Umwelterklärung und in dem Gutachten des CRAT enthalten sei, verweist; dass sie der Ansicht ist, dass aus dieser ausführlichen Begründung hervorgehe, dass die Regierung sich bewusst für die Trasse im Süden des Hofes Wind ausgesprochen habe, da :

- sie erlaube, zwei neue Trassen in einer gewissen Entfernung von Wohnhäusern oder landwirtschaftlichen Gebäuden zu verlegen;
- die zur RTR-1 Leitung parallel laufende Trasse keine Lösung für die RTR-3 Leitung gegeben hätte und da man für diese Letztere dann sowieso eine Alternativtrasse hätte finden müssen;

- es vermieden werde, einen jungen Hochstammobstgarten zu durchqueren;
- man im Süden des Hofes nur Agrarland durchquere, dessen Bewirtschaftung durch die Leitungen nur kurzfristig beeinträchtigt werde, das aber ansonsten ohne Einschränkungen weiter bewirtschaftet werden könne;
- die Trasse im Süden in umweltbezogener Hinsicht keinen wesentlichen Unterschied aufweise;

dass sie behauptet, dass die Regierung ihre Entscheidung somit nachvollziehbar begründet habe und dass es aus dieser Begründung auch nicht hervorgehe, dass sie einen manifesten Irrtum begangen habe, der von dem Staatsrat sanktioniert werden könnte; dass sie schließlich betont, dass die Gemeinde Lontzen sich in ihrem Gutachten vom 3. August 2009 ebenfalls für die von der Regierung gewählte Trasse ausgesprochen habe;

In der Erwägung, dass die FLUXYS AG in ihrer Beitrittsklage vorträgt, dass die Begründung des angefochtenen Rechtsakts ausführlich darlege, weshalb auf der Höhe des Hofes "Wind" vom Prinzip des Parallelismus der Trassen abgewichen werde; dass ihrer Meinung nach der Erlass diesbezüglich nicht alleine auf die Verlegung einer dritten Trasse verweise, sondern auch verschiedene andere Betrachtungen enthalte, namentlich dass die zweite Trasse die Ausdehnung der Schweinezucht gefährden könnte; dass sie schließlich behauptet, dass die beklagte Partei ihrer Begründungspflicht zur Genüge nachgekommen sei;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei in ihrem letzten Schriftsatz die Entfernungen zwischen der Leitung RTR-1, einerseits den geplanten Leitungen und dem Schweinestall, und andererseits dem bebauten Grundstück einigermaßen verdeutlicht; dass aus ihren Rechnungen hervorgehe, dass sowohl die Verlegung der RTR-3 südlich der Leitung RTR-2 und nördlich des Bauernhofs Wind als die Verlegung der RTR-2 südlich der RTR-1 und der RTR-3 nördlich der RTR-1 sich als unmöglich erweisen würden; dass sie übrigens daran erinnert, dass es sich um eine Sektorenplanrevision handle und dass demzufolge keine Details in einem anderen Maßstab geregelt werden könnten; dass sie zudem der Meinung ist, dass die beklagte Partei von dem Gutachten der D.G.A.R.N.E., Außenstelle Malmedy, vom 7. Oktober 2009 Kenntnis gehabt habe; dass sie der Ansicht ist, dass der Außendienst Malmedy in diesem Gutachten bedauere, dass sie bezüglich der Abänderung der Trasse in Höhe des Hofes Wind nicht konsultiert worden sei; dass sie in der Tat behauptet, dass der Erlass vom 12. Dezember 2008 zur Revision des Sektorenplans schon vorgesehen habe, die RTR-2 und RTR-3 Leitungen südlich des Hofes Wind zu verlegen; dass sie bemerkt, dass die D.G.A.R.N.E ein Jahr später ein Gutachten zu diesem Entwurf abgegeben habe, in dem sie sich geirrt habe, da sie davon ausgegangen sei, dass der Entwurf zur Sektorenplanänderung die Trasse im Norden des Hofes Wind gewählt habe; dass sie betont, dass, selbst wenn es stimme,

dass das Gutachten insgesamt die Trasse der RTR-2 und RTR-3 Leitungen nicht befürworte, es doch hervorzuheben sei, dass die D.G.A.R.N.E. selbst aussage, dass die negativen Punkte nicht technischer, pedologischer oder geologischer Natur sondern privater Natur seien; dass sie auch betont, dass die D.G.A.R.N.E. die umweltrelevanten Einwirkungen der beiden Varianten als gleichwertig beurteile; dass die von der VINCOTTE ENVIRONNEMENT AG im Rahmen der Städtebaugenehmigung realisierte Umweltverträglichkeitsprüfung, auf deren Resultate die Plan-Umweltverträglichkeitsprüfung teilweise zurückgreifen könnte, da beide Studien parallel erstellt worden seien, dies auch bestätige; dass sie diesbezüglich übrigens einen Auszug aus der Plan-Umweltverträglichkeitsprüfung zitiert (S. 9/158); dass sie bestreitet, dass die Verlegung der RTR-2 und RTR-3 Leitungen südlich des Hofes Wind die Erweiterung des Hofes bedeutend mehr beeinträchtigen würde als ein Parallelverlauf der drei Leitungen nördlich des besagten Hofes; dass sie in der Tat der Meinung ist, dass es ausreiche, sich das Luftbild des Geländes in Höhe des Hofes Wind anzusehen, um festzustellen, dass die RTR-1 Leitung zwischen dem Wohnhaus und dem Schweinestall lang laufe; dass es nämlich für sie auf einem Blick ersichtlich sei, warum die beklagte Partei sich für die Verlegung der zwei weiteren Leitungen für die südliche Trasse entschieden habe, unter anderem weil sie es somit vermeide, die Leitungen in unmittelbarer Nähe von Wohn- und Agrargebäuden zu führen, wie es bei der bestehenden Leitung der Fall sei; dass sie daran erinnert, dass die Bewirtschaftung von Agrarland durch die Leitungen nicht beeinflusst werde; dass sie geltend macht, dass die gewählte Trasse keine negativeren Umwelteinwirkungen als die Trasse im Norden haben werde, dass die eine einen Hochstammobstbaumgarten betreffe und die andere zur Zerstörung von Hecken führe; dass sie erläutert, dass aus dem Gutachten nicht hervorgehe, dass eine der Strecke der anderen vorzuziehen sei oder dass es besser sei, einen Obstgarten als eine Hecke zu zerstören; dass sie diesbezüglich ebenfalls auf die von der VINCOTTE ENVIRONNEMENT AG durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung verweist; dass sie in Bezug auf das Gutachten des CRAT betrachtet, dass man der beklagten Partei nicht vorwerfen könne, im Rahmen der Sektorenplanrevision eine langfristige Planung zweier neuer Leitungen berücksichtigt und eine Trasse bevorzugt zu haben, die es erlaube, beide Leitungen in einer gewissen Entfernung von Wohnhäusern oder landwirtschaftlichen Gebäuden zu verlegen oder die Nutzung der betreffenden Flächen nur kurzfristig zu beeinträchtigen; dass sie bemerkt, dass die Wallonische Region das Gutachten des CWEDD nicht als neutral abgewertet habe; dass sie auch bemerkt, dass die Resultate einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die zuständige Behörde nicht verbindlich seien, die unter der Bedingung einer ausreichenden Begründung davon abweichen könne; dass sie, was den hypothetischen Charakter der RTR 3 angeht, betont, dass die beklagte Partei in ihrer Begründung darauf aufmerksam gemacht habe, dass es Aufgabe der Wallonischen Region im Rahmen einer Sektorenplanrevision sei,

langfristig zu verfahren und eine Lösung zu suchen, die eine den umweltrelevanten Einwirkungen gegenüber bestmögliche Verlegung beider Trassen ermögliche; dass ihrer Ansicht nach die Aussage, dass die im Städtebauantrag gestellte Trasse nicht dieselbe sei, wie die im Sektorenplan, dem hiesigen Verfahren fremd sei; dass es ihr zufolge aus dem Städtebaugenehmigungsantrag auf jeden Fall hervorgehe, dass die für die RTR-2 bestimmte Trasse im Süden des Hofes Wind langführe; dass sie schließlich feststellt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Tat mit einem materiellen Fehler behaftet sei, der sich nicht auf die Entscheidung der beklagten Partei ausgewirkt habe, und dass dieser Irrtum auf dem Unterschied zwischen der Berechnung ab Außenwand oder ab Achse beruhe; dass sie behauptet, dass die beklagte Partei keinen Irrtum begangen habe, indem sie erwähne, dass die Verlegung der drei Leitungen im Norden des Hofes Wind zur Folge habe, dass weder der Schweinestall noch das bewohnte Grundstück im Bereich der Reservezone der RTR-3 Leitung liegen werde; dass es ihres Erachtens genüge, den Erlass in seinem Zusammenhang zu lesen, um zu betrachten, dass seine Begründung ausreichend zu verstehen gebe, warum nicht auf die Bemerkungen und Vorschläge der Kläger Rücksicht genommen worden sei; dass sie außerdem anführt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung der VINCOTTE ENVIRONNEMENT AG feststelle, dass die Trasse im Süden des Hofes Wind gerader und direkter sei; dass sie behauptet, dass aus den Verwaltungsakten hervorgehe, dass sowohl der CWEDD, als auch der CRAT und die D.G.A.R.N.E. im Revisionsverfahren des Sektorenplans und im Verfahren zur Erteilung der Städtebaugenehmigung ihr Gutachten abgegeben hätten; dass sie demnach der Meinung ist, die Behörden hätten sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung von VINCOTTE ENVIRONNEMENT als auch in der Plan-Umweltverträglichkeitsprüfung davon Kenntnis nehmen können und dass in dem Moment, als das Revisionsverfahren des Sektorenplans stattgefunden habe, die Behörde im Besitz beider Umweltverträglichkeitsprüfungen gewesen sei; dass, für sie, die Feststellung, dass die Variante für die RTR-2 keine Verbesserung in umweltbezogener Hinsicht darstelle und der Aussage der beklagten Partei, nach der die umweltrelevante Auswirkungen beider Varianten vergleichbar seien, nicht entgegenstehe; dass sie nicht versteht, warum der Verweis auf die Umweltverträglichkeitsprüfung von VINCOTTE ENVIRONNEMENT, die bestätige, dass im Vergleich mit der südlich der RTR-1 vorgeschlagenen Trasse die südlich des Bauernhofes "Wind" gewählte Trasse der RTR-2 keinen wesentlichen Unterschied in umweltbezogener Hinsicht aufweise, unrechtmäßig sei;

In der Erwägung, dass die FLUXYS AG in ihrem letzten Schriftsatz geltend macht, dass auf das Gutachten des CRAT hingewiesen werden müsse, und zwar unter anderem hinsichtlich der Ausdehnung des Schweinestalls (erstes Argument des CRAT) auf die gemessenen Abstände, falls der Parallelverlauf der

Trassen beibehalten werde (die RTR-2 würde in einer Entfernung von 13,5 Metern und die RTR-3 in einer Entfernung von 4,5 Metern zu den landwirtschaftlichen Gebäuden liegen); dass sie an die Schlussfolgerung des CRAT erinnert, der nach eine alternative Trasse zur Einschränkung der Auswirkungen, die den Reserveumkreis für die künftigen Leitungen südlich des landwirtschaftlichen Betriebs vorsehe, zu bevorzugen sei; dass sie außerdem der Meinung ist, dass die Region den Beweis "einer guten Praxis und einer guten Verwaltung" erbracht habe, indem sie eventuelle zukünftige Projekte wie die RTR-3 Leitung berücksichtigt habe, um gewisse Wirtschaftstätigkeiten nicht zu gefährden; dass für sie die Bezugnahme auf Artikel 12 des "Gasgesetzes" und somit auf die eventuelle Verlegung der Leitungen die beklagte Partei nicht dazu verhindern müsste, die RTR-3 Leitung zu berücksichtigen; dass die FLUXYS AG bezüglich der Weiterführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit (zweites Argument des CRAT) auf den Inhalt der Gutachten des CRAT und der D.G.A.R.N.E. hinweist und der Meinung ist, dass kein dieser Gutachten dem anderen vorzuziehen sei; dass sie jedoch dem Gutachten der D.G.A.R.N.E. vorwirft, keine Rücksicht auf die Bemerkungen von Roger FRANSEN, dem Eigentümer des Bauernhofs Wind, zu nehmen, der die Meinung vertrete, dass eine Leitung nördlich seines Hofes "seine landwirtschaftliche Tätigkeit gefährden und deren zukünftige Ausdehnung beeinträchtigen würde"; dass sie in Bezug auf das dritte Argument des CRAT hervorhebt, dass sowohl aus dem Gutachten des vor genannten Ausschusses als aus der von der VINCOTTE ENVIRONNEMENT AG im Rahmen der Ausstellung der Städtebaugenehmigung durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung hervorgehe, dass der junge Obstgarten bei der Verlegung der Gasleitungen zu vermeiden sei; dass die Eigentümer ihrer Meinung nach für die zerstörte Hecke entschädigt worden seien, und dass diese Hecke übrigens nach den Arbeiten wieder eingepflanzt werde;

dass sie in Bezug auf das Gutachten des CWEDD feststellt, dass die Plan-Umweltverträglichkeitsprüfung (S.C. BUREAU AMENAGEMENT) die Umweltverträglichkeit eines Verlaufs südlich des Betriebs zwar nicht geprüft habe, aber dass "Vincotte diese Prüfung für die RTR-2 Leitung durchgeführt habe"; dass eine solche Prüfung ihrer Meinung nach keinen echten Gegenstand habe, da die eventuelle Umweltverträglichkeit der Trasse der RTR-2 im Süden "auch für einen eventuellen Verlauf der RTR-3, noch immer im Süden, gelte"; dass sie darauf hinweist, dass die Verlegung der dritten Leitung auch Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung werde; dass sie bestreitet, dass die RTR-2 laut dem Städtebaugenehmigungsantrag nördlich des Betriebs verlaufe; dass sie behauptet, dass die Trasse der genannten Leitung südlich des Bauernhofes Wind deutlich aus den diesem Antrag beigefügten Plänen und dem Erlass vom 12. Dezember 2008 zur Billigung des Entwurfs zur Revision der genannten Sektorenpläne hervorgehe;

dass sie bezüglich der Begründung des angefochtenen Rechtsaktes meint, dass die Wallonische Region korrekt und ausführlich begründet habe, warum es am Ort genannt "Wind" unmöglich sei, die RTR-2 und RTR-3 Leitungen parallel zu der bestehenden RTR-1 Leitung auf Grund des Abstands zwischen den Leitungen und den bebauten Grundstücken zu verlegen; dass sie feststellt, dass ein materieller Fehler in der Umweltverträglichkeitsprüfung vorhanden sei, insofern sie einen Abstand von 5,60 Metern zwischen der RTR-3 Leitung und dem Schweinestall erwähne, und dass die Bemessungsgrundlage der Wallonischen Region hingegen richtig sei (der Abstand RTR-3/Schweinestall betrage 4,50 Meter); dass sie erläutert, dass der angefochtene Rechtsakt diese unterschiedliche Berechnung folgendermaßen begründet habe : "In der Erwägung, dass die Fragen des CWEDD (Wallonischer Umweltrat für eine nachhaltige Entwicklung) bezüglich der Richtigkeit der benutzten Ziffern für den Abstand zwischen den Leitungen und der sich möglicherweise daraus ergebenden Folgen nicht begründet sind; dass der Rat eigentlich die Unterscheidung, die je nach, ob die Leitungen zwischen ihren Außenwänden oder zwischen ihren Achsen gemessen werden, zu machen ist, nicht in Betracht gezogen hat";

dass sie außerdem bemerkt, dass dem angefochtenen Rechtsakt zufolge die Gemeinde Lontzen dafür eintrete, dass im Falle der Verlegung einer dritten Leitung der Abstand zu den Wohngebieten ausreiche, um ggf. den Ausbau von Häusern oder Bauernhöfen zu ermöglichen; dass sie der Ansicht sei, dass dieser Wille bei Verschiebung der RTR-3 Leitung nördlich des Bauernhofes Wind (in einer Entfernung von 4,5 Metern von dem Schweinestall bzw. von 4,65 Metern von der bebauten und eingezäunten Parzelle) nicht respektiert werden könnte; dass sie ebenfalls behauptet, dass die von der beklagten Partei angenommene Trasse am wenigsten die landwirtschaftlichen Parzellen betreffe und dass der Reserveumkreis von 5 Metern beiderseits der Leitung jedenfalls als Sicherheitsmaßnahme vorgesehen sei und keinesfalls die Bebauung des belasteten Grundstücks verhindere; dass sie erläutert, dass der angefochtene Rechtsakt bei Ertragsverlust der landwirtschaftlichen Parzellen eine Entschädigung vorsehe; sie behauptet in Bezug auf die Bewertung der Auswirkungen auf der Trasse der RTR-2 Leitung, dass sowohl der CWEDD als auch die D.G.A.R.N.E. - die sich nicht über die Umweltauswirkungen der Variante ausspreche - von den Ergebnissen der von der VINCOTTE ENVIRONNEMENT AG ausgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung Kenntnis gehabt hätten; dass die Abweichung vom Prinzip des Parallelismus ihr in umweltbezogener Hinsicht als begründet erscheine, da der Obstgarten verschont werde und die eventuelle Ausdehnung des Schweinestalls noch immer möglich sei;

In der Erwägung, dass die Kläger am 28. Mai 2009 im Rahmen der öffentlichen Untersuchung eine Reklamation eingereicht haben, mit der sie dann die

geplante Verlegung der RTR-2 und RTR-3 Leitungen südlich vom Hof Wind beanstandet haben und eher den Parallelverlauf der drei Leitungen nördlich befürwortet haben; dass die Kläger deshalb berechtigt waren, im Gutachten des CRAT, und wenn nötig im angefochtenen Rechtsakt selber, eine Begründung dafür zu finden, weshalb ihre Reklamation nicht in Betracht genommen wurde;

In der Erwägung, dass aus dem angefochtenen Rechtsakt und aus dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 15. März 2007, durch den beschlossen wird, dass die sogenannten Sektorenpläne einer Revision zu unterziehen sind, hervorgeht, dass "ein Standort [der neuen Leitungen], der parallel zu dem ersten läuft, [im Prinzip] die geeigneteste Lösung für den Betreiber ist, insbesondere um die Überwachung zu erleichtern"; dass in dem angefochtenen Rechtsakt durch zahlreiche Betrachtungen begründet wird, weshalb die RTR-2 und RTR-3 Leitungen im Prinzip parallel zur bestehenden RTR-1 Leitung verlaufen sollen; dass jede Abweichung von diesem prinzipiellen Parallelverlauf der Trassen deshalb besonders gründlich motiviert sein muss;

In der Erwägung, dass der angefochtene Rechtsakt die Verlegung der RTR-2 Leitung südlich des Hofes Wind folgendermaßen begründet :

" [...]

In der Erwägung, dass bestimmte Beschwerdeführer gegen die in dem der öffentlichen Untersuchung unterworfenen Entwurf zur Abänderung des Sektorenplans getroffene Wahl für den Ort genannt «Wind» protestieren, die darin besteht, eine Trasse der geplanten Leitungen zu wählen, die sich bedeutend von der bestehenden Leitung entfernt, und zwar klagen sie aus folgenden Gründen : das Verlegen einer dritten Leitung ist zur Zeit fragwürdig und es ist möglich, dass die Schweinezucht nicht mehr besteht, wenn es in Betracht gezogen wird, was das Problem aus der Welt schaffen würde, dass es außerdem nicht erwiesen ist, dass es in städtebaulicher Hinsicht angemessener wäre, die Trasse der beiden Leitungen RTR-1 und RTR-2 zu trennen, und dass der Parallelismus der Trassen im Gegenteil erlauben würde, die Auswirkungen auf die Natur zu beschränken;

In der Erwägung, dass Andere die im Entwurf gewählte Möglichkeit unterstützten, weil einerseits die Trasse in diesem Fall kürzer und gerader ist und daher weniger Agrargelände berührt, und weil sie es andererseits vermeidet, in der Nähe von Wohn- und Agrargebäuden zu führen, wie es bei der bestehenden Leitung der Fall ist;

In der Erwägung, dass sich die Gemeinde Lontzen über die genaue Trasse nicht aussprechen möchte; dass sie dafür eintritt, dass im Falle der Verlegung einer dritten Leitung der Abstand zu den Wohngebieten ausreicht, um ggf. den Ausbau von Häusern oder Bauernhöfen zu ermöglichen, und sie eine Verschiebung der Trasse in Richtung Norden oder Süden in Betracht ziehen kann;

In der Erwägung, dass der Regionalausschuss für Raumordnung die Trasse des Reserveumkreises, die durch den der öffentlichen Untersuchung unterworfenen Entwurf zur Abänderung des Sektorenplans eingetragen wird, bevorzugt, und erachtet, dass die Trasse parallel zur bestehenden Leitung die

Erweiterungsmöglichkeiten des Schweinestalls beeinträchtigen würde, der Weiterführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit schaden könnte und durch einen jungen Hochstammobstgarten laufen würde;

In der Erwägung, dass der CWEDD erachtet, dass er über die Frage nicht befinden kann;

In der Erwägung, dass die Regierung die Meinung und die Argumentation des Regionalausschusses für Raumordnung teilt;

In der Erwägung, dass sie außerdem der Ansicht ist, dass es zur guten Praxis gehört, dass ein Beschluss in Sachen Raumordnung die Situationen berücksichtigt, die langfristig die lästigsten Konsequenzen haben können, was nach sich zieht, dass das etwaige Verlegen einer dritten Leitung in der Zukunft zu berücksichtigen ist, was in der Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Genehmigung nicht gemacht wird, und dass man vermeidet, auf das zukünftige Verschwinden des Schweinestalls zu setzen; dass es nicht realistisch ist, das Führen von zwei neuen Leitungen parallel zu der bestehenden Leitung zu berücksichtigen, was auch immer die dazu gewählte Konfiguration ist (RTR-2 im Süden der RTR-1 auf jeden Fall; RTR-3 entweder im Norden der RTR-1 in einer Axialentfernung von 4,65 Metern von der bebauten und eingezäunten Parzelle, die im Norden der RTR-1 in einer Axialentfernung von 13,75 Metern von dieser liegt, was der durch die im Rahmen des Verfahrens zur Revision der Sektorenpläne durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung ausgewählten Möglichkeit entspricht, oder aber im Süden der RTR-2 in einer Axialentfernung von 4,5 Metern von dem Schweinestall); dass diese Lösung eine unvermeidliche Ausdehnung in das Reservegebiet (im Sinne des Königlichen Erlasses vom 24. Januar 1991 zur Bestimmung der bei der Einrichtung und der Betreibung der Gasversorgungsanlagen durch Rohrleitungen zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen) entweder auf die bebaute und eingezäunte Parzelle, die nördlich der bestehenden Leitung gelegen ist, oder auf den südlich von dieser gelegenen Schweinestall zur Folge hätte;

In der Erwägung, dass das Führen der einzigen Leitung RTR-2 parallel zu der im Süden von ihr bestehenden Leitung, in einer Axialentfernung von 13,6 Metern in diesem Fall, unter allen Umständen keine Antwort auf den während der öffentlichen Untersuchung formulierten Einspruch darstellt, nach dem die im Entwurf zur Revision des Sektorenplans gewählte Trasse die geradere und kürzere ist, und daher weniger Agrarland opfert, und einen jungen Hochstammobstgarten beeinträchtigen würde; dass diese Option das Problem der Trasse der RTR-3 überhaupt nicht lösen würde;

In der Erwägung infolgedessen, dass es besser ist, von der allgemeinen Regel, die darin besteht, die Leitungen gruppiert und parallel zu führen, abzuweichen, um eine Trasse der RTR-2 und der RTR-3 südlich des Bauernhofs «Wind» vorzuziehen; dass die betroffenen Gelände in einem Agrargebiet liegen, und dass im vorliegenden Fall das Vorhandensein von Leitungen überhaupt nicht im Widerspruch zu der geplanten Zweckbestimmung dieser Gelände steht, da es keine Beschränkung für normale landwirtschaftliche Tätigkeiten über den Leitungen besteht; dass die gewählte Trasse übrigens nicht gerade ist, um den Wünschen der betroffenen Eigentümer am Besten entgegenzukommen;

In der Erwägung, dass die Trasse der RTR-2, einschließlich des Teils der Trasse südlich des Bauernhofs Wind, der in der vorliegenden Revision des Sektorenplans gewählt wird, Gegenstand einer Umweltbewertung im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Genehmigung gewesen ist; dass diese Umweltbewertung geschlussfolgert hat, dass im Vergleich mit der südlich der RTR-1 vorgeschlagenen Trasse, die südlich des Bauernhofs Wind gewählte Trasse keinen wesentlichen Unterschied in umweltbezogener Hinsicht aufweist;

dass die Regierung also über die notwendigen Elemente für ihre Entscheidung verfügt;

[...]

Hinsichtlich der genauen Abgrenzung und Konfiguration des Reserveumkreises

In der Erwägung, dass es wie oben erwähnt Anlass besteht, die neuen Leitungen grundsätzlich südlich der bereits bestehenden Leitung vorbehaltlich eines Abstands von 7 m zwischen der RTR-1 und der RTR-2 und von 8 m zwischen der RTR-2 und der RTR-3 zu verlegen, und zu diesem Zweck einen Reserveumkreis mit einer prinzipiellen Breite von 54,6 m, d. h. 15,5 m nördlich und 39,1 m südlich der Achse der bestehenden RTR-1 Leitung einzutragen;

In der Erwägung, dass es Anlass besteht, diese grundsätzliche Konfiguration und/oder diese grundsätzliche Breite des Reserveumkreises in den folgenden Fällen anzupassen :

[...]

- auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen, am Ort genannt «Wind», wird der Reserveumkreis verdoppelt : 15,5 m beidseitig der Achse der Leitung RTR-1 und im Süden, Reserveumkreis von 46,5 m Breite mit einer höchsten Entfernung zwischen den beiden Reserveumkreisen von ca. 150 m; [...]"

In der Erwägung, dass die Kläger in dieser Rechtssache die Verletzung der Begründungspflicht anführen; dass eine solche Begründung des angefochtenen Rechtsaktes vorhanden ist und unter anderem die angenommene Trasse und die Rechtfertigung der Abweichung von dem prinzipiellen Parallelverlauf der Trassen betrifft; dass es dem befindenden Richter über die Zuständigkeitsüberschreitung nicht zusteht, die Beurteilung des Sachverhalts durch die Verwaltungsbehörde durch seine eigene Beurteilung zu ersetzen, vorbehaltlich der Beurteilung eines eventuellen von ihr begangenen deutlichen Ermessensfehlers; dass die Kläger im zweiten Klagegrund nicht anführen, dass die Behörde irgendwelchen deutlichen Ermessensfehler begangen hätte;

In der Erwägung, dass die Kläger insbesondere die Begründung des beanstandeten Erlasses in Bezug auf die Entfernungen zwischen den RTR-2 und RTR-3 Leitungen und dem Bauernhof Wind im Süden und der bebauten Parzelle im Norden bestreiten; dass der angefochtene Rechtsakt die Abweichung von der in der Plan-Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschlagenen Trasse begründet; dass es laut dieser Begründung nämlich nicht möglich ist, die RTR-2 und die RTR-3 Leitungen parallel zur bestehenden RTR-1 Leitung zu verlegen, weil die RTR-3 Leitung sich dann in einer Axialentfernung von 4,5 Metern vom Schweinestall befinden würde und sich somit auf das Reservegebiet im Sinne des Königlichen Erlasses vom 24. Januar 1991 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 11. März 1966 zur Bestimmung der bei der Einrichtung und der Betreibung der Gasversorgungsanlagen durch Rohrleitungen zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen ausdehnen würde (laut dem strittigen Erlass erstreckt sich das Reservegebiet im vorliegenden Fall auf 5

Meter beidseitig der Achse jeder Leitung; bei der eventuellen RTR-3 Leitung ist von einem höchsten Nenndurchmesser von 1200 mm auszugehen); dass die Plan-Umweltverträglichkeitsprüfung dagegen folgende Schlussfolgerungen enthält :

- " Die Leitung RTR-1 läuft zwischen den Wohnhäusern an einem Weg mit dem Namen Wind entlang. Der Vorentwurf sieht vor, dass die RTR-2 und RTR-3 im Süden der RTR-1 verlegt werden soll;

In diesem Fall verläuft die RTR-3 Leitung 5,60 m von einem Schweinestall, der zum Wind-Hof gehört, vorbei. Der Schweinestall befindet sich also außerhalb des Reserveumkreises [...]";

In der Erwägung, dass der CWEDD selber in seinem Gutachten vom 7. Dezember 2009 eine Diskrepanz über diese Ziffern in Bezug auf die Entfernungen zwischen den RTR-2 und RTR-3 Leitungen (südlich der RTR-1 Leitung und nördlich des Hofes Wind) und dem Schweinestall feststellt; dass der beanstandete Erlass der Bemerkung des CWEDD folgendermaßen entgegenkommt :

- " In der Erwägung, dass die Fragen des CWEDD (Wallonischer Umweltrat für eine nachhaltige Entwicklung) bezüglich der Richtigkeit der benutzten Ziffern für den Abstand zwischen den Leitungen und der sich möglicherweise daraus ergebenden Folgen nicht begründet sind; dass der Rat eigentlich die Unterscheidung, die je nach, ob die Leitungen zwischen ihren Außenwänden oder zwischen ihren Achsen gemessen werden, zu machen ist, nicht in Betracht gezogen hat";

dass die Kläger nicht anführen, dass die Bewertung der beklagten Partei bezüglich dieser Begründung offensichtlich fehlerhaft wäre; dass jedenfalls weder die Kläger noch der CWEDD den in dem angefochtenen Rechtsakt vorgesehenen Abstand zwischen der RTR-3 Leitung und der bebauten Parzelle nördlich der RTR-1 Leitung beanstanden;

In der Erwägung, dass die Kläger die Begründung des angefochtenen Rechtsaktes, insbesondere in Bezug auf die angenommene Trasse der Leitungen, die "der Natur schaden kann", beanstanden; dass die Umweltauswirkung der Verlegung der RTR-2 und RTR-3 Leitungen südlich des Hofes Wind durch die Plan-Umweltverträglichkeitsprüfung nicht bewertet wurde; dass der angefochtene Rechtsakt zwar auf eine von der VINCOTTE ENVIRONNEMENT AG im Rahmen der Ausstellung der Städtebaugenehmigung für die RTR-2 Leitung durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung verweist; dass aber im Rahmen des Revisionsverfahrens der Sektorenpläne nur die von der S.C. BUREAU AMENAGEMENT durchgeführte Plan-Umweltverträglichkeitsprüfung dem CWEDD und der D.G.A.R.N.E. zusammen mit dem Begutachtungsantrag übermittelt wurde; dass die Umweltauswirkung der strittigen Variante in dieser Studie nicht geprüft wurden; dass die besagten Instanzen also ihre Gutachten nicht in voller Kenntnis der Umweltauswirkung der beschlossenen Variante abgeben konnten; dass der Hinweis auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, die im Rahmen

des Antrags auf Erlangung der Städtebaugenehmigung durchgeführt wurde, und die den befugten Instanzen im Rahmen der Revision der Sektorenpläne nicht übermittelt wurde, somit nicht zulässig ist; dass die von der VINCOTTE ENVIRONNEMENT AG durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung auch nicht der Verwaltungsakte hinzugefügt wurde; dass eine der Revision des Sektorenplans fremden Umweltverträglichkeitsprüfung den angefochtenen Erlass sowieso nicht begründen kann, um so mehr, als die angenommene Trasse für die RTR-2 und die RTR-3 Leitungen weder einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung noch den damit verbundenen Bekanntmachungsmaßnahmen unterzogen worden ist, obwohl diese Maßnahmen wegen der Wichtigkeit der durch den angefochtenen Erlass angenommenen Variante, auch wenn diese dazu bestimmt ist, auf eine Reklamation einzugehen, unerlässlich gewesen wären; dass der zweite Klagegrund in dieser Hinsicht begründet ist; dass die Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Rechtsaktes auf die lokale Variante südlich des Hofes Wind zu begrenzen ist,

ENTSCHEIDET :

Artikel 1.

Der von der FLUXYS AG eingereichten Beitrittsklage wird stattgegeben.

Artikel 2.

In dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Februar 2010 zur endgültigen Verabschiedung der Revision der Sektorenpläne Verviers-Eupen, Lüttich und Huy-Waremme wird unter dem Titel "Hinsichtlich der genauen Abgrenzung und Konfiguration des Reserveumkreises", im zweiten Erwägungsgrund, elfter Gedankenstrich, der erste Satz ("auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen, am Ort genannt «Wind», wird der Reserveumkreis verdoppelt : 15,5 m beidseitig der Achse der Leitungen RTR-1 und im Süden, Reserveumkreis von 46,5 m Breite mit einer höchsten Entfernung zwischen den beiden Reserveumkreisen von ca. 150 m") für nichtig erklärt.

Artikel 3.

Die Klage wird ansonsten abgewiesen.

Artikel 4.

Dieser Entscheid wird auszugsweise in dem Belgischen Staatsblatt in derselben Form wie der teilweise annullierte Erlass veröffentlicht werden.

Artikel 5.

Die Kosten, festgelegt auf 475 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei in Höhe von 350 Euro und zu Lasten der beitretenden Partei in Höhe von 125 Euro gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis des Staatsrats am zwölf Juni zweitausendzwölf von :

den Herren HANOTIAU,	Kammerpräsident,
KREINS,	Kammerpräsident,
VAN NIEUWENHOVE,	Staatsrat,
Frau WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.

STAATSRAT, VERWALTUNGSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 220.929 vom 10. Oktober 2012

G/A. 196.529/Vbis-41

In der Rechtssache : 1. **SCHMETZ** Léon,
 2. **SCHMETZ** Didier,
 die beide ihr Domizil
 bei Herrn Guido ZIANS und
 Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
 Aachener Straße 76
 4780 Sankt Vith, erwählt haben,

gegen :

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei Herrn Francis HAUMONT und
Frau Julia MESS, Rechtsanwälte,
chemin du Stocquoy 1
1300 Wavre.

Beitretende Partei :

die FLUXYS Aktiengesellschaft,
Wahldomizil bei den Herren Patrick PEETERS und
François TULKENS, Rechtsanwälte,
chaussée de la Hulpe 120
1000 Brüssel.

DER STAATSRAT, KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 21. Mai 2010 eingereichten Antragschrift, mit der Léon und Didier SCHMETZ die Nichtigkeitsklärung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Februar 2010 zur endgültigen Verabschiedung der Revision der Sektorenpläne Verviers-Eupen, Lüttich und Huy-Waremme über die Eintragung eines Reserveumkreises für Leitungen zwecks der Verlegung neuer Flüssigerdgasleitungen nach der RTR-Trasse Raeren (Eynatten) - Oupeye (Haccourt) - Opwijk - Zeebrugge auf dem Gebiet der Gemeinden Raeren, Lontzen, Welkenraedt, Plombières, Dalhem, Visé, Oupeye, Juprelle, Bassenge und Waremme beantragen;

Aufgrund des Entscheids Nr. 219.725 vom 12. Juni 2012, mit dem in dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Februar 2010 zur endgültigen Verabschiedung der Revision der Sektorenpläne Verviers-Eupen, Lüttich und Huy-Waremme unter dem Titel "Hinsichtlich der genauen Abgrenzung und Konfiguration des Reserveumkreises", im zweiten Erwägungsgrund, elfter Gedankenstrich, der erste Satz ("- auf dem Gebiet der

Gemeinde Lontzen, am Ort genannt «Wind», wird der Reserveumkreis verdoppelt : 15,5 m beidseitig der Achse der Leitungen RTR-1 und im Süden, Reserveumkreis von 46,5 m Breite mit einer höchsten Entfernung zwischen den beiden Reserveumkreisen von ca. 150 m") für nichtig erklärt wird;

Aufgrund der Notifizierung des Entscheids an die Parteien;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass sich in den Entscheid Nr. 219.725 vom 12. Juni 2012 ein materieller Fehler auf das Datum der Verkündung eingeschlichen hat; dass die in dem Tenor angegebene Berichtigung vorzunehmen ist,

ENTSCHEIDET :

Einziger Artikel.

Das Datum der Verkündung des Entscheids Nr. 219.725 vom 12. Juni 2012 ist wie folgt zu berichtigen :

"Nr. 219.725 vom 13. Juni 2012".

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis des Staatsrats am zehnten Oktober zweitausendzwölf von :

den Herren	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
	KREINS,	Kammerpräsident,
	VAN NIEUWENHOVE,	Staatsrat,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.